- männischer, technischer, technologischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.
- 4. Die Absätze (1) und (2) dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise 15 anzuwenden.
- 5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragstaat eine Betriebstätte oder, eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in' dem die Betriebstätte oder die' feste Einrichtung liegt.
- 6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und , einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

# Artikel 13

### Gebühren für technische Dienste

- Gebühren für technische Dienste, die aus einem Vertragstaat stammen und von einer im anderen Vertragstaat ansässigen Person erzielt werden, können in diesem anderen Staat besteuert werden;
- 2. Solche Gebühren können jedoch auch in dem Vertragstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; werden solche Gebühren jedoch von einer im anderen Vertragstaat ansässigen Person erzielt, die dort in bezug auf diese Gebühren steuerpflichtig ist, so darf die Steuer in dem Vertragstaat, aus dem die Gebühren stammen, 10 Prozent des Bruttobetrages der Gebühren nicht übersteigen.
- 3. Der in diesem Artikel verwendete Aus'druck "Gebühren für technische Dienste" bedeutet Zahlungen jeder Art an eine beliebige Person (jedoch keine Angestellten der die Zahlung leistenden Person) für alle Leistungen technischer, leitender, verwaltender oder beratender Art.
- 4. Die Absätze (1) und (2) dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Gebühren für technische Dienste im anderen Vertragstaat, aus dem diese stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und diese Gebühren tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise 15 anzuwenden.
- 5. Gebühren für technische Dienste gelten dann als aus einem Vertragstaat stammend, wenn der Zahler dieser

- Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber die Person, die diese Gebühren zahlt, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Vertragstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragstaat eine Betriebstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die diese Gebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebstätte oder die feste Einrichtung diese Gebühren, so gelten die Gebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebstätte oder die feste Einrichtung liegt.
- 6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Empfänger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Gebühren für technische Dienste aus welchem Grund auch immer den Betrag, den Schuldner und Empfänger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

#### Artikel 14

## Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

- Gewinne, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
- 2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragstaates im anderen Vertragstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in diesem anderen Staat besteuert werden.
- 3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- 4. Gewinne, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft erzielt, die im anderen Vertragstaat ansässig ist, können in diesem anderen Staat besteuert werden.
- Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen (1), (2), (3) und (4) nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

# Artikel 15

#### Selbständige Arbeit

 Vorbehaltlich des Artikels 13. können Einkünfte, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, nur'in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, ihr steht im anderen Vertragstaat zur Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung. In diesem Fall können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.